

## Merkblatt zum Antrag auf einen 45-Stunden-Betreuungsplatz

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigten,

Sie möchten Ihr Kind für einen 45-Stunden-Betreuungsplatz in einer der Werner Kindertageseinrichtungen (Kitas) anmelden? Oder Ihr Kind wird bereits in einer Einrichtung betreut und Sie möchten den Betreuungsumfang auf 45 Stunden pro Woche erhöhen bzw. für das kommende Kindergartenjahr weiterhin diesen Umfang buchen?

Dann ist es wichtig, dass Sie das Ihnen vorliegende Merkblatt lesen und anschließend den nachfolgenden Vordruck „Antrag auf einen 45-Stunden-Betreuungsplatz“ ausfüllen. Die Anlage „Arbeitszeitbescheinigung“ dient Ihrem Arbeitsgeber, sofern Sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, als Vereinfachung.

### **Dabei sollen Ihnen folgende Informationen helfen:**

Gem. § 3a Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) haben Eltern das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen (§ 3a Abs. 3 KiBiz).

Allerdings ist die Anzahl an 45-Stunden-Betreuungsplätzen gemäß § 33 Abs. 3 KiBiz gedeckelt, weswegen die Vergabe der 45-Stunden-Betreuungsplätze an Kriterien gebunden ist:

1. Ein Anspruch auf einen 45-Stunden-Betreuungsplatz wird grundsätzlich anerkannt, wenn eine solche Betreuung aufgrund des Umfangs einer ausgeübten Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder anderen Bildungsmaßnahmen erforderlich ist. Dabei werden auch Fahrt- und Abholzeiten berücksichtigt. Im Fall von Alleinerziehenden kommt es hierbei auf die Situation der alleinerziehenden Person an. Lebt das Kind im Haushalt von Mutter und Vater, müssen die Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vorliegen.
2. Ein Anspruch auf einen 45-Stunden-Betreuungsplatz besteht auch, wenn eine solche Betreuung wegen häuslicher, familiärer, pädagogischer oder vergleichbarer individueller Gründe erforderlich ist.

**Damit das Jugendamt der Stadt Werne im Rahmen der Jugendhilfeplanung den individuellen Bedarf feststellen kann, ist es somit erforderlich, dass alle Eltern/Erziehungsberechtigten, die einen 45-Stunden-Betreuungsplatz benötigen, den entsprechenden unterschriebenen Antrag samt Anlage(n) im Jugendamt abgeben.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jugendamt der Stadt Werne